



Aquazinga Binder

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830
Ausgabedatum: 03.04.2014 Überarbeitungsdatum: 18.12.2016 Ersetzt: 03.04.2014 Version: 02.00

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : Aquazinga Binder
Produktcode : 308/558
Produktgruppe : Handelsware

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Industrielle Verwendung, Gewerbliche Nutzung
Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Farbe.
Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Nur in Verbindung mit Aquazinga Pulver verwendbar
Funktions- oder Verwendungskategorie : 55/999 Sonstige

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Weitere beabsichtigte Anwendungen sollten mit dem Hersteller besprochen werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Zingametall Bvba
Rozenstraat 4, Industriepark
B- 9810 Eke

Tel.: +32 (0)9 385 68 81

Fax.: +32 (0) 9 385 58 69

E-mail: zingametall@zinga.be

Mr. Bruno Saverys

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32 (0) 70 245 245
Antigiftzentrum

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht gekennzeichnet

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung erforderlich

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Kann zu schwacher Augenreizung führen. Kann eine schwache Hautreizung verursachen.

vPvB: nicht relevant - keine Anmeldung erforderlich

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Aquazinga Binder

Sicherheitsdatenblatt

Version: 02.00

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
AQUA	(CAS-Nr) 7732-18-5 (EG-Nr.) 231-791-2	70 - 90	Nicht gekennzeichnet
Kieselsäure, Natriumsalz > MR 3,2	(CAS-Nr) 1344-09-8 (EG-Nr.) 215-687-4 (REACH-Nr) 01-2119448725-31-xxxx	10 - 30	Nicht gekennzeichnet

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Bei Beschwerden nach Einatmen von Dampf/Aerosol: Frischluft, ärztliche Hilfe.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Mit viel Wasser und Seife waschen. Benetzte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Die Augen sofort mindestens 15 Minuten mit Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Den Mund mit Wasser ausspülen. Geben Sie 2-3 Glas Wasser zum Trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Schäden : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Nicht brennbar. Löschmittel anpassen an Umgebung.
- Ungeeignete Löschmittel : Kein einziges bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Nicht anwendbar. Nicht brennbar.
- Explosionsgefahr : Unter normalen Umständen kein(e).
- Reaktivität im Brandfall : Rauchentwicklung.
- Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung gefährlicher Dämpfe. Mögliche Freisetzung giftiger Dämpfe.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Maßnahmen Feuer : Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- Löschanweisungen : Gefährliche Stoffe in der Nähe : Löschen überprüfen.
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Von der windabgewandten Seite nähern. Feuerschutzanzug.
- Sonstige Angaben : Verschütten kann zu Rutschgefahr führen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Kann bei Verschütten gefährlich rutschig sein.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Weitere Angaben: siehe Punkt 8 Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht in der Umwelt verbreiten. Ausgelaufene Flüssigkeit durch Gräben oder flüssigkeitsbindendes Material einschließen, um ein Auslaufen in die Kanalisation oder Gewässer zu vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Verschüttetes/ausgelaufenes Produkt mit Sand oder Erde aufsaugen.
- Reinigungsverfahren : Reste mit viel Wasser wegspülen.
- Sonstige Angaben : Berührung mit Haut und Augen vermeiden. Keine Nebel oder Dämpfe einatmen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte (8, 13). ABSCHNITT 7.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Weitere Gefahren bei Verarbeitung : Keine bei bestimmungsgemäßem Umgang.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Notvorrichtungen für Augenspülungen und Sicherheitsduschen für Erste-Hilfe-Maßnahmen sollten dort, wo eine potentielle Exposition eintreten kann, in unmittelbarer Nähe verfügbar sein. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Siehe Kapitel 8.
- Hygienemaßnahmen : Vorm Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Umgang gemäß den bewährten Praktiken im Bereich der Industriehygiene und Sicherheit.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Eine gute Entlüftung des Arbeitsplatzes ist erforderlich. Geerdete elektrische und mechanische Geräte und Anlagen verwenden.
- Lagerbedingungen : Behälter dicht verschlossen halten. Vor Gefrieren schützen. Nur in Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von (starken) Säuren aufbewahren.
- Unverträgliche Produkte : Starke Säuren.
- Unverträgliche Materialien : Siehe Teil 10 über Unverträgliche Stoffe.
- Wärme- oder Zündquellen : Nicht brennbar.
- Zusammenlagerungsinformation : Getrennt von starken Oxidationsmitteln, starken Basen und starken Säuren aufbewahren. Siehe Teil 10 über Unverträgliche Stoffe.
- Lager : Nur in Originalbehälter aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Bei den relevanten identifizierten Verwendungen gemäß Abschnitt 1 sind die in diesem Abschnitt 7 genannten Hinweise zu beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen vorhanden

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

Materialien für Schutzkleidung:

Unter normalen Umständen kein(e)

Handschutz:

Zusätzlicher Hinweis: Die Angaben basieren auf eigenen Prüfungen, Literaturangaben und Informationen von Schuhherstellern oder sind durch Analogieschluss von ähnlichen Stoffen abgeleitet. Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B. Temperatur) deutlich kürzer als die durch Tests ermittelte Permeationszeit sein kann. Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374) auch bei längerem, direktem Kontakt (empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit nach EN 374): z.B. aus Nitrilkautschuk (0,4 mm), Chloroprenkautschuk (0,5 mm), Butylkautschuk (0,7 mm), u.a.

Augenschutz:

Spritzschutzbrille tragen, wenn Augenkontakt durch Verspritzen möglich ist. (EN 166)

Haut- und Körperschutz:

Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze, Schutzstiefel, Chemikalienschutzanzug (nach EN 14605 bei Spritzern oder EN ISO 13982 bei Staub)

Atemschutz:

Unter normalen Umstände kein.

Aquazinga Binder

Sicherheitsdatenblatt

Version: 02.00

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Emissionen müssen allen geltenden Vorschriften zur Messung der Luftverschmutzung entsprechen.

Sonstige Angaben:

Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Aussehen	: flüssigkeit.
Farbe	: Farblos.
Geruch	: geruchlos.
Geruchsschwelle	: nicht anwendbar, da kein Geruch wahrnehmbar
pH-Wert	: nicht bestimmt
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: nicht bestimmt
Schmelzpunkt	: 0 - 12 °C
Gefrierpunkt	: 0 - 12 °C
Siedepunkt	: ≈ 100 °C
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Kritische Temperatur	: nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: nicht bestimmt
Dampfdruck	: ≈ Siehe Wasser
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: nicht bestimmt
Relative Dichte	: nicht bestimmt
Dichte	: 1,15 - 1,3 g/m ³
Löslichkeit	: Wasserlöslich.
Log Pow	: nicht bestimmt
Viskosität, kinematisch	: nicht bestimmt
Viskosität, dynamisch	: nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	: Für Flüssigkeiten nicht einstufigs- und kennzeichnungsrelevant.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht anwendbar.
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Sonstige Eigenschaften	: Das Produkt wurde nicht getestet.
Zusätzliche Hinweise	: Soweit erforderlich sind sonstige physikalische und chemische Kenngrößen in diesem Abschnitt angegeben.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Kann mit Laugen, Kupfer, Silber, Quecksilber, Magnesium, Zink und deren Legierungen reagieren. Reagiert exothermisch mit (manchen) Säuren.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Reduktionsmitteln/(starken) Säuren/ (starken) Basen fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Kann mit Laugen, Kupfer, Silber, Quecksilber, Magnesium, Zink und deren Legierungen reagieren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Umstände kein.

Aquazinga Binder

Sicherheitsdatenblatt

Version: 02.00

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht gekennzeichnet (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Kieselsäure, Natriumsalz > MR 3,2 (1344-09-8)

LD50 oral Ratte	3400 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	> 2,06

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht gekennzeichnet (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

pH-Wert: nicht bestimmt

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht gekennzeichnet (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

pH-Wert: nicht bestimmt

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht gekennzeichnet (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Keimzellmutagenität : Nicht gekennzeichnet (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Karzinogenität : Nicht gekennzeichnet (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Reproduktionstoxizität : Nicht gekennzeichnet (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht gekennzeichnet (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Kieselsäure, Natriumsalz > MR 3,2 (1344-09-8)

NOAEL (oral, Ratte)	> 159 mg/kg Körpergewicht
---------------------	---------------------------

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht gekennzeichnet (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Aspirationsgefahr : Nicht gekennzeichnet (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Leicht reizend, aber nicht relevant für die Einstufung.

Sonstige Angaben : Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Die Kriterien für eine Klassifizierung sind nicht erfüllt. Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.

Ökologie - Luft : Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009).

Ökologie - Wasser : Das Erzeugnis nicht in die Umwelt entweichen lassen.

Kieselsäure, Natriumsalz > MR 3,2 (1344-09-8)

LC50 Fische 1	1108 mg/l
EC50 Daphnia 1	1700 mg/l
EC50 72h algae 1	207 mg/l BIOMASSE
EC50 72h algae (2)	> 345,4 mg/l Wachstumsrate

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Aquazinga Binder

Persistenz und Abbaubarkeit	Boden. Studie wissenschaftlich nicht gerechtfertigt.
-----------------------------	--

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Aquazinga Binder

Log Pow	nicht bestimmt
Bioakkumulationspotenzial	Nicht anwendbar für anorganische Stoffe. wird nicht erwartet.

12.4. Mobilität im Boden

Aquazinga Binder

Ökologie - Boden	Nicht direkt anwendbar.
------------------	-------------------------

Aquazinga Binder

Sicherheitsdatenblatt

Version: 02.00

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aquazinga Binder

vPvB: nicht relevant - keine Anmeldung erforderlich

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Kann zu pH-Wert Änderungen in aquatischen ökologischen Systemen führen.
Zusätzliche Hinweise : Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften.
Verfahren der Abfallbehandlung : Abfälle in geeigneten, gekennzeichneten und verschleißbaren Behältern getrennt sammeln. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.
Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser : Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen. Die leeren Behälter werden wiederverwertet, wiederverwendet oder nach den örtlichen Bestimmungen entsorgt.
Zusätzliche Hinweise : Leere Behälter sollten wiederverwendet, rekonditioniert oder unter Beachtung der lokalen Vorschriften entsorgt werden. Ungereinigte, entleerte Behälter wie volle handhaben.
Ökologie - Abfallstoffe : Entsorgung durch kontrollierte Verbrennung oder auf autorisierter Deponie.
EAK-Code : 06 02 99 - Abfälle a. n. g

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : Nicht anwendbar
UN-Nr. (IMDG) : Nicht anwendbar
UN-Nr. (IATA) : Nicht anwendbar
UN-Nr. (ADN) : Nicht anwendbar
UN-Nr. (RID) : Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht anwendbar

IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht anwendbar

IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht anwendbar

ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : Nicht anwendbar

RID

Transportgefahrenklassen (RID) : Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (ADN) : Nicht anwendbar

Aquazinga Binder

Sicherheitsdatenblatt

Version: 02.00

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Verpackungsgruppe (RID) : Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein
Meeresschadstoff : Nein
Sonstige Angaben : Keine weiteren Informationen vorhanden.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Keine Daten verfügbar

- Seeschiffstransport

Keine Daten verfügbar

- Lufttransport

Keine Daten verfügbar

- Binnenschiffstransport

Keine Daten verfügbar

- Bahntransport

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften : Alle nationalen/örtlichen Vorschriften beachten. Dies befreit den Nutzer in keiner Weise von der Kenntnis und Anwendung der Gesamtheit der gesetzlichen Verordnungen die sich auf seine Aktivitäten beziehen. Es liegt alleine in der Verantwortung des Verwenders alle Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die für den Umgang mit dem Produkt erforderlich sind.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Benutzer müssten sicherstellen, dass sie mit allen relevanten lokalen, regionalen oder nationalen Gesetzgebung entsprechen.

Gelistet im Inventar des TSCA (Toxic Substances Control Act) der Vereinigten Staaten

Gelistet auf der AICS (Australian Inventory of Chemical Substances)

Gelistet auf der kanadischen DSL (Domestic Substances List)

Gelistet auf der kanadischen NDSL (Non-Domestic Substances List)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es erfolgte eine Bewertung der chemischen Sicherheit für die folgenden Stoffe dieses Gemischs:

Kieselsäure, Natriumsalz

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 2015/830.

Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
8		Hinzugefügt	
11		Geändert	
12.		Geändert	

Abkürzungen und Akronyme:

ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DPD	Richtlinie über gefährliche Zubereitungen 1999/45/EG
DSD	Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG

Aquazinga Binder

Sicherheitsdatenblatt

Version: 02.00

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	International Maritime Dangerous Goods (Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
EC50	Mittlere effektive Konzentration
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
TLM	Median Toleranzgrenze
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OCDE	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDS	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen : Hersteller/Lieferant. ECHA Referenz. Erstellung: Quick.MSDS Spri - Belgium
info@quickmsds.de +32 (0) 479 469 465.

Schulungshinweise : Träger von Atemgeräten müssen entsprechend geschult sein.

Sonstige Angaben : Keine weiteren Informationen verfügbar.

EU SDB (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden